

## Bekanntmachung

und

### Erlaß an die Ortsvorsteher, betreffend das Militär-Ersatzgeschäft für 1887.

#### A. Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle.

I. Bezüglich der **Anmeldung zur Stammrolle** schreibt § 23 der Ersatzordnung folgendes vor:

1. Alle Militärpflichtigen haben sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Ort, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
5. Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich nach Ziff. 2 anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Aenderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, Standes u. s. w. dabei anzuzeigen.
7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. Veräumung der Meldedfristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

II. **Anzumelden haben sich hienach in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1887** ebensowohl Württemberger als Angehörige anderer deutscher Staaten und zwar:

1. Alle im Jahre 1867 geborenen jungen Männer.
2. Alle diejenigen Militärpflichtigen der Altersklassen 1865 und 1866, welche weder ausgehoben, noch vom Dienst ausgeschlossen, noch ausgemustert, noch den Ersatzreserven überwiesen worden sind, mögen dieselben früher am gleichen oder an einem andern Ort gestellungspflichtig gewesen sein.
3. Alle diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche aus irgend einem Grund, z. B. Krankheit, Abwesenheit, Untersuchung- oder Strafhaft, kürzlich erfolgte Einwanderung an der Aushebung noch nicht oder noch nicht insoweit teilgenommen haben, daß über ihre Militärpflicht definitiv entschieden werden konnte.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (Oberamt) schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

#### B. Eintrag der Militärpflichtigen in die Stammrolle.

I. Bezüglich der Anlegung und Führung der Stammrollen werden die Ortsvorsteher auf § 43, 44 und 45 der Ersatzordnung hingewiesen. Zur neuen Stammrolle für 1887 werden denselben die erforderlichen Formulare demnächst von hier aus zugesendet werden.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Es ist strenge darauf zu halten, daß die Militärpflichtigen da sich melden, wo sie gestellungspflichtig sind (zu vergl. oben A I 2 und 3); es ist also unzulässig, Pflichtige, welche an einem andern Ort sich aufhalten, zurückzuberufen; Zuwiderhandlungen hiegegen müßten bestraft werden. Der Erlaß des R. Oberrekrutierungsrats vom 27. August 1878 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1878 Seite 252) wird zu besonderer Beachtung in Erinnerung gebracht.
2. Unter „dauerndem Aufenthalt“ in § 23 der Ersatzordnung ist jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob er von bestimmter und unbestimmter Dauer ist (zu vergl. Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1875 S. 403.)
3. Bei Aufstellung und Ergänzung der Stammrollen ist nachzuforschen, ob **alle** Pflichtigen sich gemeldet haben und sind die Säumnigen hiezu anzuhalten. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle kann nach Art. 10 §. 10 des Landesgesetzes vom 12. August 1879 (Reg.-Bl. S. 157) im Wege der Strafverfügung von dem Ortsvorsteher abgerügt werden.
4. Sämtliche Meldepflichtigen sind genau in die Listen ihrer Jahrgänge einzutragen. In der neuen Liste für 1887 ist die alphabetische Reihenfolge einzuhalten und es ist hinter dem letzten Namen jedes Buchstaben des Alphabets genügender Raum zu Nachträgen zu lassen. Da, wo von mehreren Buchstaben keine Namen vorkommen, ist selbstverständlich ein größerer Raum frei zu lassen. In den Stammrollen von 1885 und 1886 sind Neuangemeldete je hinter den letzten Namen mit gleichem Anfangsbuchstaben einzutragen. Auch wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflichtigen in den Stammrollen nicht durchlaufend, sondern diejenigen mit gleichem Anfangsbuchstaben je unter sich zu nummerieren sind.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, daß Personen, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, von der Aufnahme in die Rekrutierungsstammrollen ausgeschlossen sind. Etwaige zweifelhafte Fälle sind bei dem Oberamt zur Sprache zu bringen. (Minist.-Amtsblatt 1886 S. 136.)
5. Die Rubriken 1—10 der Stammrollen sind genau, deutlich und sauber auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen.

In Rubrik 8 ist Stand oder Gewerbe genau anzugeben, z. B. Pferdebauer, Ochsenbauer u. s. w. nicht bloß Bauer, Knecht oder dergl. einzutragen.

6. Bei Pflichtigen mit mehreren Vornamen ist der **Nachname** zu unterstreichen.

7. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind etwaige Notizen aus der Geburtsliste, Strafen und sonst Bemerkenswertes beizufügen. Bei Ausgewanderten ist das Datum der Entlassungsurkunde anzugeben. Bei den Strafen ist das Datum des Erkenntnisses, die erkennende Behörde, die Verfehlung, sowie Art und Größe der Strafe anzugeben, und zwar sind **sämtliche** Strafen (auch Polizei- und Forststrafen) in dieser Weise einzutragen. Bei diesen Einträgen ist auf die Möglichkeit späterer Nachträge bedacht zu nehmen.

8. Den neu sich anmeldenden Pflchtigen früherer Jahrgänge sind die Lösungsscheine abzuverlangen und der Stammrolle beizulegen.  
 9. Von jeder im Laufe des Jahres erfolgenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Stammrolle, von jeder Veränderung, jedem Nachtrag von Strafen u. dgl. ist dem Oberamt sofort Anzeige zu machen.  
 10. Die Streichung eines Mannes in der Stammrolle darf nur mit Genehmigung des unterzeichneten Zivilvorstehenden der Ersatzkommission erfolgen.  
 II. Die Ortsvorsteher haben unverzüglich auf ortsübliche Weise die nach § 23 der Ersatzordnung in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Dienst-, Brod- und Fabrikherrn zu Befolgung der oben bekannt gegebenen Vorschriften aufzufordern.  
 III. Auf den 15. Februar 1887 — nicht früher und nicht später — sind die Stammrollen an das Oberamt einzufenden.  
 Den 7. Januar 1887. Kgl. Oberamt.  
Hofmann.

**Trunksucht**  
 beseitigt, mit und ohne Wissen, Spezialist Karrer-Gallati, Glarus. Garantie! Unschädliche Mittel! Halbe Kosten nach Heilung! Prospekt, Fragebogen, Zeugnisse gratis!  
 Briefe postlagernd R o n i t a n z adressiren!

**Rheinische Parfümerie- waaren-Fabrik**  
 in Düsseldorf  
 versendet:

Echt **Kölnisches**, wohlriechendes Toilettenwasser fein an Geruch per Carton mit 6 Flaschen 4 M., pr. Carton mit 3 Flaschen 2,25 M.  
**Lilienwasser** zur Beseitigung v. Sprossen, wirkt zu einem schönen Teint und gibt der gelben Haut eine blendende weiße Farbe per Flacon M. 2,50.  
**Kletten-Tinktur**, sehr empfehlenswert zur Beförderung des Haarwuchses per Flacon M. 2.  
**Feine** wohlriechende Toiletten-Seife, selbe wirkt zur Geschmeidigkeit und Weiche der rauhen Haut per Stück M. 1,—.  
**Nasir-seife** beste Sorte per Pfd. M. 1.  
**Kinderseife** per St. 50 Pf.  
**Haaröle** sehr fein per Carton mit 6 Flaschen M. 1,50.  
 Ferner alle Arten Schminken, Pomade, Zahnpulver.  
 Versandt gegen vorherige Einsendung der Casse oder Nachnahme. Preislisten auch nach den fernsten Ländern gratis und franco. Wiederverkäufer Rabatt.  
 Adresse:  
**Rheinische Parfümeriewaaren-Fabrik**  
 Inhaberin:  
**Emilie Becher**  
 in Düsseldorf.

**Empfehlenswerter Volkskalender**



**Deutscher Reichsbote.**  
 Kalender für Stadt und Land für 1887.  
 Mit vielen Illustrationen, sowie einem Farbendruckbild und einem Wandkalender als Gratisbeigaben.  
**Vollständigste Marktverzeichnisse.**  
 Preis nur 40 Pfennig.  
 Zu haben in Chr. Wildbrett's Buchdruckerei.  
 Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.  
 Verlag von Fehagen & Aftung in Bielefeld und Leipzig.

**Unterleibskrankheiten,**  
 Geschlechtskrankheiten, Syphilis, Folgen von Ansteckung und Selbstschwächung, Mannesschwäche, Ausfluß, Pollutionen, Wasserbrennen, Bettnäßen, Blutharnen, Blasen- u. Nierenleiden, Magen-, Nerven- und Lungenleiden behandle brieflich nach neuer wissenschaftlicher Methode mit unschädlichen Mitteln. Keine Berufsstörung! Strengste Verschwiegenheit!  
 In allen heilbaren Fällen garantire für den Erfolg und stehen Prospekte und Atteste gratis und franco zur Verfügung. (Briefporto 20 Pfg.)  
 Director Stroetzel,  
 Basel-Binningen (Schweiz).

**Chocoladen und Cacao's**  
 der Kgl. Preuss. u. Kais. Oesterr. Hof-Choc.-Fabr.:  
**Gebr. Stollwerck**  
 in Cöln.  
 23 Hof-Diplome,  
 22 goldene, silberne und bronzene Medaillen.  
 Reelle Zusammenstellung der Rohproducte. Vollendete mechanische Einrichtungen. Garantirt reine Qualität bei mässigen Preisen.  
 Firmen-Schilder kennzeichnen die Conditoreien, Colonial-, Delicatess- & Drogen-Geschäfte sowie Apotheken, welche **Stollwerck'sche Fabrikate** führen.

**Bei Brustleiden**  
 oder Disposition hiezu beliebe man aus der Engler & Stuttgart franco zu gen: Prozahlreichen ärztlichen überhygienische Bedeutung von Largiader's patentirten Arm- und Bruststärker, welcher in 19 verschiedenen Nummern à M. 4. 40. bis M. 12. 50. angefertigt wird.  
 bei M. Spannagel, Hauptstrasse.

**Neue Musik Zeitung**  
 Biographien, Novellen, Humoresken, nebst 8 Musikstücken 80 Pf.  
 Gratis nummern u. brosch. Quartale in allen Buch u. Musikalienhandlungen, Verlag v. P. J. Tonger Köln.

**Die Unlust mancher Kinder zur Musik**  
 liegt nicht an der Arbeitsüberbürdung, nicht an Trägheit od. Talentlosigkeit. Suchen wir der Jugend das schwere Studium der Tonkunst leicht u. interessant zu machen. Es heißt: Klavier- und Violinspielen, nicht aber: „Klavierarbeiten“ oder: „Violinschwitzen“. Die Musik muß ein lieber Spiellamerad werden, mit dem man sich gerne die Zeit vertreibt. Dies ist das „Musikalischen Jugendpost“. Preis nebst vielen Musikstücken 1 Mark. Bestellungen nehmen alle Buch- u. Musikalienh., sowie sämtliche Postanstalten u. deren Briefträger entgegen. Verlag v. P. J. Tonger, Köln.



Import. **Havannah,** sowie **Bremer & Hamburger CIGARRREN**  
 und Cigaretten empfiehlt bestens **Chr. Wildbrett.**  
 68. König-Karlstrasse 68.

**Briefmarken - Album**  
 in schönster Auswahl sind neu eingetroffen bei **Chr. Wildbrett.**